

# Mustersatzung Informationsfreiheit für Städte und Gemeinden, Landkreise, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts und kommunale Zweckverbände in Hessen

(Vorschlag der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main**)

Neufassung Stand: Februar 2023

## Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz

### Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen der Stadt / der Gemeinde, des Landkreises, der Anstalt / Stiftung öffentlichen Rechts, des kommunalen Zweckverbands ... (Name einsetzen)

#### § 1 Zweck der Satzung<sup>1</sup>

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die vorhandenen Informationen bei den mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung befassten Stellen der Stadt / der Gemeinde, des Landkreises, der Anstalt öffentlichen Rechts, des kommunalen Zweckverbands ... (Name einsetzen) zur Vergrößerung von Transparenz und Offenheit

1. in einem Transparenzregister über ein digitales Transparenzportal nach § 4 (Transparenzpflicht) zu veröffentlichen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zugänglichmachung nach § 5 (Informationszugang auf Antrag) zu regeln.

---

<sup>1</sup> Nur auf Grund der Ausnahmeregelung in [§ 81 Abs. 1 Ziffer 7 HDSIG](#) ist es notwendig, auf kommunaler Ebene (Gemeinde, Städte, Landkreise) Informationsfreiheitsgesetzen in Kraft zu setzen, um Transparenz der Verwaltung und Informationsfreiheit für Bürger\*innen sicherzustellen. Von den 26 Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den [417 Städten und Gemeinden](#) in Hessen verfügen derzeit (Februar 2023) lediglich die Landkreise [Groß-Gerau](#), [Marburg-Biedenkopf](#), [Offenbach](#) und [Waldeck-Frankenberg](#); die kreisfreien Städte [Darmstadt](#), [Kassel](#), [Offenbach](#) und [Wiesbaden](#) sowie die Städte [Alsfeld](#), [Bad Soden a. Ts.](#), [Maintal](#) und [Neu-Isenburg](#) über kommunale Informationsfreiheitsgesetzen.

## § 2 Gegenstand der Satzung<sup>2</sup>

(1) Von der Satzung betroffen sind Informationen der (*Name einsetzen*) einschließlich der Eigenbetriebe. Für Unternehmen, Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts und Zweckverbände der (*Name einsetzen*) gilt diese Satzung auch, soweit ihnen öffentliche Aufgaben der (*Name einsetzen*) übertragen wurden.

(2) Soweit Informationen

1. personenbezogene Daten betreffen,
2. in Verschlusssachen enthalten sind,
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, in deren Offenbarung die oder der Betroffene nicht eingewilligt hat, oder
4. einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen,

sind sie von der Transparenz- und Informationspflicht ausgenommen.

## § 3 Grundsatz

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat nach Maßgabe dieser Satzung Zugang zu Informationen nach § 2.

(2) Der Zugang zu Informationen nach § 2 ist auch bei einer anonymisierten Anfrage zu gewähren.

## § 4 Transparenzpflicht

(1) Die / der (*Name einsetzen*) veröffentlicht in einem Transparenzregister über ein eigenes digitales Transparenzportal amtliche Informationen in allen Angelegenheiten der Stadt / Gemeinde, des Landkreises, einschließlich der Eigenbetriebe.

---

2 Viele kommunale Gebietskörperschaften in Hessen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben mehr als 100 [kommunale Zweckverbände](#), einige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und eine Vielzahl privatrechtlich verfasster Unternehmen geschaffen und aus der eigenen kommunalen Verwaltung ausgegliedert. Wo dies der Fall ist, **sind die kommunalen Mandatsträger\*innen aufgefordert, zur Sicherstellung von Informationsfreiheit und Transparenz darauf hinzuwirken, dass auch diese Verwaltungseinheiten und Unternehmen, soweit sie kommunale Aufgaben übernehmen, eigene Informationsfreiheitsgesetze in Kraft setzen.**

(2) Amtliche Informationen sind alle dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen.<sup>3</sup>

(3) Stehen Regelungen in § 2 Abs. 2 dieser Satzung einer Veröffentlichung entgegen, sind Schwärzungen im Dokument einer Unterlassung der Veröffentlichung desselben Dokuments vorzuziehen.

## § 5 Informationszugang auf Antrag

(1) Alle nicht bereits nach § 4 veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob ihr oder ihm von die / der (*Name einsetzen*) Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Der Antrag kann fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden. In dem Antrag sind die begehrten Informationen zu bezeichnen. Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und lässt er nicht erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist, hat die auskunftspflichtige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten. Diese Beratungspflicht erstreckt sich auch auf andere Gründe, die einer vollständigen oder teilweisen Versagung des Antrags begründen würden.

(2) Die / der (*Name einsetzen*) beauftragt eine zentrale Stelle als Ansprechperson, bei der die Anträge nach Abs. 1 gestellt werden können. Die / der (*Name einsetzen*) gibt öffentlich bekannt, insbesondere auf ihrem Transparenzportal, zu welchen Zeiten und wie diese Ansprechperson erreicht werden kann. Außer bei der Ansprechperson können die Anträge auch bei jedem Bürgeramt (ggf. andere Bezeichnung) oder direkt bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden. Auskunftspflichtige Stelle ist die Stelle, bei der die begehrte Information erwachsen ist. Ist die angerufene Stelle nicht die auskunftspflichtige Stelle, so hat die angerufene Stelle die nach Satz 4 auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und an diese den Antrag unverzüglich weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber zu informieren. Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist

3 Hier eine beispielhafte - aber nicht abschließende - Aufzählung:

- Satzungen und Verordnungen, Geschäftsordnungen der jeweiligen Gremien, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Aktenplan, Statistiken,
- von der der jeweiligen Organisation abgeschlossene Verträge,

soweit durch die Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten oder sonst rechtlich geschützter Vertraulichkeitsinteressen diese einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.

- Einladungen zu Sitzungen der jeweiligen Gremien nebst Tagesordnung,
- Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der jeweiligen Gremien incl. der gefassten Beschlüsse,
- Sitzungsvorlagen zu öffentlichen Sitzungen der jeweiligen Gremien,
- Subventions- und Zuwendungsbescheide, Rechnungsprüfungsberichte,
- Haushaltspläne, Stellenpläne, Budgetpläne der jeweiligen Gremien,
- Berichte über Beteiligungen der jeweiligen Organisation an Unternehmen in Privatrechtsform,
- funktionsbezogene Organisations- und Geschäftsverteilungspläne,
- Tätigkeitsberichte von Beauftragten der der jeweiligen Organisation,
- von der der jeweiligen Organisation eingeholte Gutachten,
- Bauleitpläne und Landschaftspläne.

>>>

die / der (*Name einsetzen*) auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen nach Maßgabe des § 2.

(4) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die / der (*Name einsetzen*) während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.

(5) Die / der (*Name einsetzen*) kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auf die Veröffentlichung in ihrem digitalen Transparenzportal verweisen.

## **§ 6 Bearbeitung des Antrags**

(1) Die / der (*Name einsetzen*) macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.

(2) Stehen Regelungen in § 2 Abs. 2 dieser Satzung einer Veröffentlichung entgegen, sind Schwärzungen im Dokument einer Unterlassung der Veröffentlichung desselben Dokuments vorzuziehen.

(3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(4) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

## **§ 7 Schutz öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses**

(1) Die Transparenzpflicht nach § 4 und der Informationszugang auf Antrag nach § 5 bestehen nicht, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhebliche Nachteile bereiten würde,
2. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
3. durch die Bekanntgabe der Informationen die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Strafverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Disziplinarverfahrens, eines Verwaltungsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder der Erfolg von bevorstehenden behördlichen Maßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde gefährdet werden könnte,
4. durch die Veröffentlichung von Entwürfen von Entscheidungen sowie den Arbeiten und Beschlüssen für ihre unmittelbare Vorbereitung der Erfolg der behördlichen Entscheidung gefährdet werden könnte,
5. es sich um Protokolle vertraulicher Beratungen handelt,
6. sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,

7. das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit der Verwaltung der /des (*Name einsetzen*) beeinträchtigt oder

8. es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(2) Informationen, die nach Abs. 1 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle. Ist die Information nach Absatz 1 Nr. 2 versagt worden, wird mitgeteilt, ab wann die Geheimhaltung entfallen wird.

## **§ 8 Trennungsprinzip**

Wenn nur Teile der begehrten Information den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

## **§ 9 Informationsfreiheitsbeauftragte oder Informationsfreiheitsbeauftragter der Stadt/ Gemeinde**

(1) Die / der (*Name einsetzen*) bestellt eine Informationsfreiheitsbeauftragte oder einen Informationsfreiheitsbeauftragten. An die Informationsfreiheitsbeauftragte oder den Informationsfreiheitsbeauftragten kann sich jede Person wenden, die der Ansicht ist, dass ihre von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind. Auf die Möglichkeit der Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten hat die nach § 5 Abs. 2 Satz 4 auskunftspflichtige Stelle hinzuweisen. Weitere Rechte der Person bleiben durch die Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten unberührt.

(2) Im Fall des Abs. 1 Ziffer 2 hat die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte das Recht sich direkt an die (Ober-)Bürgermeisterin oder den (Ober-)Bürgermeister, den Landrat oder die Landrätin, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Anstalt /Stiftung des öffentlichen Rechts oder des Zweckverbands zu wenden. Sie oder er veröffentlicht über die Art und Weise der Umsetzung dieser Satzung einen Tätigkeitsbericht.

(3) Der Rechtsweg bleibt unberührt.

## **§ 10 Kosten**

Für Tätigkeiten aufgrund dieser Satzung werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) oder sonstigen Entgelte erhoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am (*Datum einsetzen*) in Kraft.